## **OSNABRÜCK**

## Verteidiger plädiert auf Totschlag

## Getötete Prostituierte - Prozess am Landgericht geht am Donnerstag zu Ende

Von Dietmar Kröger

OSNABRÜCK. Totschlag, nicht Mord - so wertet der Verteidiger des 23 Jahre alten Angeklagten dessen Angriff auf eine 25 Jahre alte genen Jahres.

Die Beweisaufnahme habe Sachen zu stehlen. keine hinreichenden Belege für eine Verurteilung als Mörder erbracht. Weder das Mordmotiv Habgier noch das der Heimtücke sei erfüllt. Sein nach Paragraf 212 des Strafgesetzbuches zu verurteilen. Das Strafmaß stellte er in das Ermessen des Gerichts.

Die Verhandlung habe fung der Tatwaffe. kein Motiv des Angeklagten

Haus ergeben, so der Vertei- sei das Opfer wohl arglos ge- fragte der Verteidiger. Heimdiger. Dass er Geld, Smart- wesen und damit auch aller phone und Laptop an sich genommen habe, lasse keinen wehrlos, das dritte, zwingend Rückschluss auf seine Moti- notwendige Kriterium für Prostituierte im Juli vergan- vation zu, weil nicht klar sei.

das Messer eigens für die Tat sonders empfindliche Situaaus einem nahe gelegenen tion" des Opfers erkennen Asia-Shop gestohlen habe. sei an den vorangegangenen zen. Der 23-Jährige sei vom Mandant sei deshalb lediglich Prozesstagen nicht belegt worden. Anders als die als gefühlskalt und nahezu Staatsanwaltschaft sieht die ohne die Fähigkeit zur Empa-Verteidigung kein geplantes

für die Tötung der Prostitu- seinem Mandanten nicht nehmen, in welcher Situatiierten im sogenannten Roten vorgeworfen werden. Zwar on sich sein Opfer befindet?", Wahrscheinlichkeit nach Heimtücke – das bewusste wann der 23-Jährige den Ausnutzen dieser Arg- und Entschluss gefasst habe, die Wehrlosigkeit - liege aber Auch dass der Angeklagte vor. Ein Täter müsse die "beund sie für seine Tat ausnutpsychiatrischen Gutachter thie beschrieben worden. Vorgehen bei der Beschaf- "Wie soll der krankheits- und Auch Heimtücke könne veranlagte Angeklagte wahr- gewesen, aber nicht im Besitz verkünden.

tücke sei somit ebenso auszuschließen wie zuvor schon das Kriterium Habgier.

Beim Thema Strafzumeskam der Verteidiger bei der Interpretation des psychiatseiner Ansicht nach nicht rischen Gutachtens zu gänzlich anderen Schlüssen als am vorangegangenen Prozesstag der Vertreter der Anklage. Das Gutachten habe sehr wohl eine Verminderung der Steuerungsfähigbelegt. Sein Mandant sei zwar im Vollbesitz seiner si-

seiner emotionalen Steuerungsfähigkeit. Der Angeklagte sei emotional nicht in der Lage gewesen, "nach der Einsicht zu handeln, du darfst nicht töten".

"Welche Strafe aus dem zur sung und Schuldfähigkeit Verfügung stehenden Rahmen von zwei bis elf Jahren und drei Monaten tat- und schuldangemessen ist, stelle ich in das Ermessen des Gerichts", so der Anwalt. Zu berücksichtigen seien aber das früh und umfassend abgelegte Geständnis und die besondere Haftempfindlichkeit. keit und damit einhergehend weil der Angeklagte die Straverminderte Schuldfähigkeit fe fern seiner Familie verbüßen müsse.

Ihr Urteil will die Kammer persönlichkeitsbedingt so tuativen Steuerungsfähigkeit am Donnerstag um 11 Uhr